

# RS OGH 2002/4/18 8Ob296/01i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2002

## Norm

BWG §23 Abs8

EWG-RL 89/299/EWG - Eigenmittel von Kreditinstituten 389L0299 Art4 Abs3

## Rechtssatz

Sowohl § 23 Abs 8 Z 2 BWG als auch Art 4 Abs 3 lit d der Richtlinie 89/299/EWG verbieten Klauseln, die auf eine Verminderung des Haftungsfonds hinauslaufen. Sollen doch dann, wenn die - von der Bankenaufsicht überprüfbar und zu überprüfenden - formalen Voraussetzungen dieser Kapitalaufnahme erfüllt sind, diese Mittel Dritten - allfälligen Gläubigern der Bank- einen ausreichenden Haftungsfond sichern. Insoweit geht es hier um ein Eigenkapitalsurrogat. Entschließt sich daher ein Kapitalgeber, im Rahmen dieses Typus einer Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, so ist abweichenden, nicht dokumentierten Vereinbarungen Dritten gegenüber die Wirksamkeit zu versagen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 296/01i  
Entscheidungstext OGH 18.04.2002 8 Ob 296/01i  
Veröff: SZ 2002/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116413

## Dokumentnummer

JJR\_20020418\_OGH0002\_0080OB00296\_01I0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)